

Abschlusshinweise bei Ehescheidung-Merkblatt

Zugewinnausgleich

Wurde kein Ehevertrag oder eine Scheidungsfolgenvereinbarung geschlossen, bestand die Ehe im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Mit Auflösung der Ehe durch Ehescheidung oder Wechsel des Güterstandes kann sich ein Anspruch auf Zugewinnausgleich ergeben. Dieser wird nicht automatisch mit der Ehescheidung geregelt, sondern muss geltend gemacht werden.

Beim Zugewinnausgleich entsteht die Ausgleichsforderung zum Zeitpunkt der Beendigung des Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft, § 1378 I BGB. Es kommt dabei nicht darauf an, durch welches Ereignis die Zugewinnngemeinschaft endet. Eine Zugewinnngemeinschaft kann z.B. beendet werden durch Scheidung der Ehe oder durch einen Ehevertrag. Bei einer Ehescheidung wird die Zugewinnngemeinschaft mit der Rechtskraft der Ehescheidung beendet, d.h., z.B. ab dann ist der Anspruch auf Zahlung einer Zugewinnausgleichsforderung entstanden. Der Anspruch wegen Zugewinn kann ab dann z.B. vererbt, übertragen oder gepfändet werden.

Der Anspruch auf Zugewinnausgleich entsteht bei einem Scheidungsverfahren mit Rechtskraft der Scheidung und unabhängig davon, ob der Ausgleichsanspruch bereits geltend gemacht wurde oder über ein entsprechendes gerichtliches Verfahren zum Zugewinnausgleich bereits eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt.

Der Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns unterliegt der gesetzlichen Verjährung. Wird diese nicht unterbrochen oder gehemmt, verjährt der Anspruch auf Zugewinnausgleich regelmäßig nach drei Jahren, § 195 BGB. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch auf Zugewinnausgleich entstanden ist. Andere Verjährungen sind möglich, die Prüfung einer Verjährung sollte deshalb immer von einem Rechtsanwalt vorgenommen werden.

Eine Verjährung wird z.B. durch Erhebung einer Stufen- oder Leistungsklage gehemmt.

Versorgungsausgleich

Das Familiengericht hat Ihre Ehe geschieden und den Versorgungsausgleich durchgeführt. Soweit zu Ihren Gunsten Versorgungsanwartschaften übertragen oder begründet wurden, wird Ihre spätere Rente mindestens um den durch den Versorgungsausgleich übertragenen Versorgungsbetrag steigen.

Soweit zu Ihren Lasten Versorgungsanwartschaften auf Ihren geschiedenen Ehegatten übertragen wurden, wird sich Ihre Altersversorgung mindestens um diesen Betrag vermindern.

Bitte prüfen Sie selbst, in welchem Umfang Sie private Altersvorsorge betreiben müssen, um im Alter eine angemessene Versorgung zu haben.

Der jetzt durchgeführte Versorgungsausgleich regelt den Ausgleich der ehezeitlichen Altersversorgung nur für den jetzigen Zeitpunkt.

Sie selbst wissen, dass die Altersversorgungssysteme in Deutschland ständig in der Diskussion sind und fast jährlich der jeweiligen Haushalts- und Versorgungslage angepasst werden. Derartige Anpassungen können auch auf den jetzt durchgeführten Versorgungsausgleich durchschlagen und dazu führen, dass zukünftige Änderungen der Rechtslage die jetzige Entscheidung zum Versorgungsausgleich beeinflussen.

In jedem Fall ist es daher sinnvoll, vor Beginn des Rentenbezuges den Versorgungsausgleich nochmals überprüfen zu lassen. Ganz besonders gilt dies für folgende Fälle:

- Ist eine **Beamtenversorgung** auszugleichen gewesen, können sowohl gesetzliche Änderungen der Beamtenversorgung als auch individuelle Veränderungen wie · Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis · vorzeitige Pensionierung die Höhe auch der ehezeitlichen Anwartschaften massiv beeinflussen. So führt eine vorzeitige Pensionierung zu einer meist deutlichen nachträglichen Steigerung der ehezeitlichen Versorgung. Ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis führt fast immer zu einem deutlichen Absinken der in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anwartschaften.
- Sind Anwartschaften in einer **betrieblichen Altersversorgung** auszugleichen gewesen, so sind diese in der Regel zu niedrig bewertet worden. Dies gilt ganz besonders, wenn aus einer betrieblichen Versorgung später eine Rente bezogen wird, weil die sogenannte Einkommensdynamik in der Versorgungsausgleichsentscheidung nicht erfasst werden kann.
- Soweit Anwartschaften in **einer Zusatzversorgungskasse des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes** auszugleichen gewesen sind, konnte die sogenannte Versorgungsrente aus diesen Zusatzversicherungen nur dann ausgeglichen werden, wenn der versicherte Ehegatte bereits Rentenbezieher war. Jedenfalls dann, wenn der Ehegatte, der im öffentlichen oder kirchlichen Dienst beschäftigt ist, aus dem Dienst ausscheidet und eine Altersversorgung bezieht, wird die Versorgungsrente bezogen, die nachträglich noch im Versorgungsausgleich berücksichtigt werden kann.
- In allen Fällen, in denen eine **betriebliche Altersversorgung** auf Grund mangelnder Unverfallbarkeit im Versorgungsausgleich bei der Ehescheidung nicht ausgeglichen werden konnte, ist die nachträgliche Korrektur des Versorgungsausgleichs möglich.

- In allen Fällen, in denen im Rahmen des Scheidungsverfahrens der Versorgungsausgleich nicht vollständig durchgeführt werden konnte und auf den sogenannten **schuldrechtlichen Versorgungsausgleich** verwiesen wurde, ist vor Eintritt in den Ruhestand das Wiederaufgreifen des Versorgungsausgleichs erforderlich, um die Versorgungsansprüche, die nicht ausgeglichen werden konnten, zu sichern. Beachten Sie bitte: In vielen Fällen kann nur der Fachmann erkennen, ob tatsächlich ein vollständiger Ausgleich von Anwartschaften im Versorgungsausgleich erfolgt ist.
- Falls der **ausgleichsberechtigte Partner verstirbt**, bevor er Rente bezogen hat, oder hat er nur kurze Zeit Rente bezogen, die maximal dem zweijährigen Bezug der Altersvollrente entspricht, unterbleibt die Rentenkürzung ganz oder teilweise.

Gleichgültig, ob Sie im Versorgungsausgleich ausgleichsberechtigt oder ausgleichsverpflichtet gewesen sind: Vor der Rente wegen des Versorgungsausgleichs noch einmal zum Anwalt.